

DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Postfach 25 02 - 4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/2772

Postfach 26 02
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
1000 Düsseldorf 1
02 11) 36 83-0

Abteilung: *Frauen*

Frau

*Marie-Luise Morawietz
Vors.d.Ausschusses für Frauenpolitik
Platz des Landtags*

4000 Düsseldorf

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Fernsprech-Durchwahl
(02 11) 36 83- 121

Unsere Zeichen
FR-Mö/Se

Datum
30. Mai 1989

Betrifft: *Stellungnahme zum Entwurf eines Frauenförderungsgesetzes der
Landesregierung NRW für Frauen im öffentlichen Dienst (FFG)*

*Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
liebe Marie-Luise,*

*Bezug nehmend auf unsere Zusage anlässlich der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Frauenpolitik zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst,
am 8. Mai 1989, übersenden wir die nachfolgend aktualisierte Stellungnahme
des DGB-Landesbezirks Nordrhein-Westfalen. Wir bitten Sie/Dich, diese
Stellungnahme den Mitgliedern der zuständigen Ausschüsse sowie der
Landtagsfraktion zugänglich zu machen.*

*Der DGB begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz
zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen
Dienst ausdrücklich. Dies ist nach unserer Meinung ein wichtiger
Schritt zur Gleichstellung der Frau. Das Gesetz beinhaltet im wesent-
lichen jahrelange Forderungen des DGB zur Frauenförderung im öffent-
lichen Dienst; diese Forderung gilt natürlich auch für die private
Wirtschaft.*

*Wir sind der Auffassung, daß mit diesem Gesetz wichtige Voraussetzungen
geschaffen werden, um der immer noch vorherrschenden Diskriminierung der
Frau zu begegnen und die Gleichstellung der Frau im Beruf voranzutreiben.*

Wir bewerten das Gesetz als große Unterstützung unserer frauen- und gesellschaftspolitischen Arbeit. Dennoch werden wir auch weiterhin nicht nur die Einstellungs- und Beförderungspraxis der öffentlichen Arbeitgeber kritisch beobachten, sondern auch weitergehende frauenfördernde Maßnahmen einfordern. So fordert der DGB seit Jahren Rahmenbedingungen für eine aktive Gleichstellungspolitik, die Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Diese Rahmenbedingungen müssen auch eine Qualifizierungsoffensive für Frauen beinhalten. Aus Sicht des DGB ist es außerordentlich positiv zu bewerten, daß der Geltungsbereich des Gesetzes auch Sparkassen, öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute, Versicherungsanstalten, Krankenkassen und Kammern umfaßt.

Hier wird durch die Bevorzugung von Frauen ein wichtiges Signal gesetzt, um etwas mehr als bisher dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes in verschiedenen Bereichen nachzukommen.

Der DGB hat den Entwurf gründlich diskutiert; zuletzt auf der 13. DGB-Landesbezirksfrauenkonferenz im März dieses Jahres. Ein entsprechender Antrag zur Befürwortung des Gesetzentwurfs wurde fast einstimmig von den Delegierten aller Einzelgewerkschaften beschlossen.

Gestatten Sie/Du uns jedoch auch einige kritische Anmerkungen:

Nach Auffassung des DGB-Landesbezirks NRW muß jedoch die Normsetzung im Landesbeamtengesetz möglichst konkret erfolgen, um denkbare rechtliche Angriffe oder negative Auslegungen von vornherein zu erschweren oder ihre Erfolgsaussichten zu mindern.

Aus diesem Grunde schlagen wir folgende Formulierungen vor:

Zu Artikel I Nr. 1:

1. Die vorgesehene Ergänzung des § 8 durch Anfügung eines Absatzes 4 entfällt zugunsten der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 7 Landesbeamtengesetz:

"(2) Soweit Laufbahnen weniger Frauen als Männer angehören, sind Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fach-

licher Leistung bei Einstellungen, Beförderungen und bei Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 und 5 vorrangig zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende schwerwiegende soziale Gründe überwiegen; ist die Landesregierung zuständige Behörde, so ist maßgebend der Zuständigkeitsbereich der obersten Landesbehörde; Beamte in einem Vorbereitungsdienst, der auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, werden bei der Ermittlung der Beschäftigungsanteile nicht berücksichtigt. Für die Verleihung laufbahnfreier Ämter gilt Satz 1 entsprechend; in diesen Fällen treten an die Stelle der Laufbahn die jeweiligen Ämter mit gleichem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung."

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. Absatz 4 (neu) wird um folgende Sätze ergänzt:

"Stellen werden grundsätzlich für Frauen und Männer ausgeschrieben. Werden Stellen ausgeschrieben, ist gegebenenfalls auf die erforderliche Beachtung des Absatzes 2 hinzuweisen."

Begründung zu Nr. 1 bis 3:

Die im Gesetzentwurf bei § 8 vorgesehene Ergänzung gehört zum § 7 Landesbeamten-gesetz (Auslese der Bewerber, Eignung, Stellenausschreibung).

Die gewollte Frauenförderungsregelung darf nicht erst bei der Ernennung (nach § 8) oder Beförderung (nach § 25) einsetzen, sondern muß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Grundsatzregelung des § 7 Absatz 1 im LBG verankert werden. Die Frauenförderungsregelung ist eine grundrechtlich begründete Ergänzung der Grundsätze aus Artikel 33 Absatz 2 GG und gehört somit auch rechtssystematisch zu § 7 LBG.

Mit der Formulierung "gleichwertig" unterstützt der DGB nachhaltig die Rechtsauffassung, die Professor Dr. Ernst Benda in der Anhörung wie in seinem Rechtsgutachten für die Freie und Hansestadt Hamburg dargelegt hat. Diese Auffassung wird auch von Frau Professor Dr. Heide Pfarr in ihrem Rechtsgutachten für die IG Metall vertreten. Die Ersetzung des Begriffs "gleiche Qualifikation" durch den der "gleichwertigen Qualifikation" soll lediglich den Bedenken Rechnung tragen, daß es eine wirk-

lich "gleiche" Qualifikation von unterschiedlichen Personen nicht geben kann und nicht gibt, im juristischen Sprachgebrauch "gleich" auch nur im Sinne von "gleichwertig" gemeint ist (s. Rechtsgutachten).

Mit der Formulierung "sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende schwerwiegende soziale Gründe überwiegen" wird die bisherige Formulierung des Gesetzentwurfs auch im Sinne der Begründung (S. 8) präzisiert.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 4 (alt Absatz 3) korrespondiert mit § 611 b BGB. Der Grundsatz des Absatzes 2 sollte bereits bei der Stellenausschreibung einsetzen, auf die erforderliche Anwendung dieser Bestimmung sollte bereits in der Stellenausschreibung hingewiesen werden.

4. Probleme der Umsetzung der gesetzlich normierten Verbesserung der beruflichen Chancen der Frauen im öffentlichen Dienst wird es angesichts der bisherigen Handhabung des Vorschlagsrechts der Schulträger gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz bei beamtenrechtlichen Maßnahmen geben.

Der DGB-Landesbezirk NRW fordert in Absprache mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW, im Zusammenhang mit dieser Novellierung des § 7 LBG durch Beschluß des Landtags für die Handhabung dieses Vorschlagsrechts festzulegen:

"Die für die personelle Maßnahme zuständige Dienstbehörde unterrichtet rechtzeitig den beteiligten Schulträger über die beabsichtigte Maßnahme und fragt nach ergänzenden Vorstellungen des Schulträgers.

Die zuständige Dienstbehörde schreibt die freie und besetzbare Stelle aus - unter Hinweis auf ein bestehendes Vorschlagsrecht des Schulträgers und zu beachtenden Frauenförderungsregelungen - und gibt dem Schulträger alle eingehenden Bewerbungen nach Bewerbungsschluß weiter; zugleich trägt sie dafür Sorge, daß der Schulträger sein Vorschlagsrecht sachgerecht ausüben kann, z.B. durch die notwendige schulaufsichtliche Beratung."

MMZ 10 / 2772

Begründung zu Nr. 4:

Die während der Anhörung aufgeworfene Frage, warum auch im Schuldienst mit einer proportional höheren Anzahl weiblicher Beschäftigter die Schul-leiterstellen mehrheitlich männlich besetzt sind, kann zugunsten einer stärkeren Förderung der beruflichen Chancen für Frauen auch bei den sogenannten G-Stellen gelöst werden. Schulträger haben grundsätzlich keine freien Planstellen zu besetzen; sie können auch keine Festlegungen hinsichtlich der geforderten Eignung und Befähigung (Qualifikation) treffen; sie sind für die beamtenrechtliche Auswahlentscheidung und deren Vollzug nicht zuständig. Deshalb muß ein einheitliches Verfahren bei der Ausschreibung freier und besetzbarer Stellen durch die hierfür zuständige Dienstbe-hörde sicherstellen, daß eine Chancengleichheit allgemein und im Sinne der Frauenförderungsregelung im besonderen zumindest formal gewährleistet wird.

Zu Artikel I Nr. 2:

Kann entfallen, da inhaltlich durch den Vorschlag zu § 7 Absatz 2 erfaßt.

Zu Artikel II:

Der DGB-Landesbezirk NRW begrüßt die dem Frauenförderungsgesetz in den Artikeln I und II enthaltene Absicht, die Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst für alle ArbeitnehmerInnen-gruppen des öffentlichen Dienstes zu regeln. Der DGB-Landesbezirk NRW schließt sich aber der Auffassung an, die von der Vertreterin der Ge-werkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr während der An-hörung geäußert wurde, zusätzlich zur gesetzlichen Regelung in Artikel II auch die Möglichkeit des Tarifrechts auszuschöpfen.

Weiter fordern wir nachfolgende Ergänzungen:

1. Es sollte folgender Absatz 3 angefügt werden:

"(3) Stellen werden grundsätzlich für Frauen und Männer ausgeschrieben (§ 611 b BGB). Werden Stellen ausgeschrieben, ist gegebenenfalls auf die erforderliche Beachtung der Absätze 1 und 2 hinzuweisen."

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Der Landesbezirksvorstand




Edgar Prochnow

Abteilung Frauen



Edda Möller

Abteilung Beamte/öffentlicher Dienst



Kurt Bodewig